

TOP 3:

Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Drucksache: 448/17

Im Einigungsvertrag wurde festgelegt, dass auch für die Renten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil Berlins der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. In Artikel 30 wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem besonderen Bundesgesetz geregelt werden sollte.

Mit folgenden Maßnahmen soll die Rentenüberleitung abgeschlossen werden:

Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Ländern herzustellen, werden bisher sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Ländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden. Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig.

In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts (aktueller Rentenwert) erreicht haben wird.

Die zurzeit für die neuen Länder geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2025. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2018 bis 2024 ergeben sich übergangsweise noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet.

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend in 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Werte für die alten Länder angeglichen.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang gefordert, die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Forderung konnte sich im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nicht durchsetzen; dafür soll jedoch die Anpassung der Rentenwerte (Ost) nun schneller erfolgen als im ursprünglichen Gesetzentwurf.

Weiterhin wurde eine Änderung des DRK-Gesetzes aufgenommen. Damit wird ausdrücklich gesetzlich angeordnet, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für die Gestellung von Rotkreuzschwestern mit der Maßgabe gilt, dass die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht anwendbar sind. Hintergrund der Änderung sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 17. November 2016 (C-216/15) und des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 2017 (1 ABR 62/12).

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat, zwei Entschlüsse zu fassen. Mit der einen Entschlüsse soll unter anderem an Politik, Wirtschaft und Tarifpartner appelliert werden, den Übergangszeitraum bis 1. Januar 2025 zu nutzen, um bei Tarifbindung, Eindämmung des Niedriglohnsektors, Durchsetzung des "Equal-Pay-Grundsatzes" und bei der Zurückdrängung von prekären Beschäftigungsverhältnissen deutliche Fortschritte zu erzielen.

In der zweiten Entschlüsse soll der Bundesrat die Änderung des DRK-Gesetzes kritisieren, weil den Angehörigen der DRK-Schwesternschaft auf unbestimmte Zeit am Ort ihres Arbeitseinsatzes essentielle Arbeitnehmerbeteiligungsrechte vorenthalten würden.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 448/1/17** ersichtlich.

